

Das deutsche Städtebauförderungsgesetz

Autor(en): **Stüdeli, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **29 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das deutsche Städtebauförderungsgesetz

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 27. Juli 1971 ein Städtebauförderungsgesetz verabschiedet, das vor allem in Deutschland und sogar über die Grenzen hinaus viel von sich reden machte. In unserem Land würde ein solches Gesetz noch bedeutend mehr Staub aufwirbeln. Bis jetzt spricht jedenfalls niemand davon, Städten in Sanierungsgebieten ein Abbruchgebot und ein Baugebot mit den notwendigen Zwangsmitteln zuzugestehen, wenn der Grundeigentümer nicht «parieren» will. Aber auch das Gebot an die Gemeinden, im städtebaulichen Entwicklungsbereich alle Grundstücke zu erwerben, tönt für schweizerische Ohren fremd. Ohne genauere Abklärung, die unseres Wissens nicht vorliegt, könnten wir uns auch nicht dazu äussern, welches Instrumentarium unsere Schweizer Städte brauchten, um mit den städtebaulichen Problemen «fertig» zu werden. Sicher sind diese Aufgaben auch in der Schweiz sehr gross. Das zeigt sich allein schon am wachsenden Finanzbedarf unserer Städte. Ebenso stellen wir fest, wie sehr sich eine ansehnliche Anzahl von Bürgern immer dafür einsetzt, dem Strassenbau keine Bäume zu opfern. Allgemein wehrt man sich immer mehr gegen Lärm und Gestank, die im Gefolge neuer oder verbreiteter Strassen gewöhnlich zunehmen.

Mit einer Symptomtherapie ist es aber nicht getan. Welchen Weg sollen denn unsere Städte in der Zukunft beschreiben? Wir wissen, dass in Stadtplanungsämtern an diesen Fragen seriös gearbeitet wird. Vielleicht könnten denn auch einzelne Fachleute eine plausible Antwort geben. Ueber die Amtsstuben hinaus weiss aber kaum jemand, wohin der Weg führen soll. Grössere Städte sind wohl allein gar nicht in der Lage, ihre Aufgaben zu lösen. Eine vertiefte regionale Partnerschaft besteht aber kaum irgendwo. Ueber eine zwar wertvolle, aber relativ unverbindliche Regionalplanung sind die Bestrebungen der Zusammenarbeit nur in einzelnen technischen Bereichen wie der Abwasser-sanierung und der Trinkwasserbeschaffung hinausgekommen.

Haben wir Schweizer Grund, unsere deutschen Nachbarn zu beneiden?

Auch wenn das sehr umfangreiche deutsche Städtebauförderungsgesetz

mit seinen Hinweisen auf andere Gesetze für unser Land nicht leicht lesbar ist, werden die Fachleute doch gerne zu unserem nördlichen Nachbarn hinüberschielen, der rechtliche Instrumente eingeführt hat, von denen wir nicht einmal zu träumen wagen. Wir waren daher überrascht, dass die Zeitschrift «Raum und Siedlung» (Heft 8, August 1971, Verlag W. Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 5000 Köln, Luxemburgerstrasse 72) in ihrem Leitartikel wenig Rühmliches über das Städtebaugesetz zu sagen hat. «So weh es einem Engagierten tun muss: es bleibt dabei, dieses Gesetz ist nicht viel mehr als ein Instrumentenkasten für den Planungshandwerker in einem begrenzten Bereich des Städtebaus, nämlich den förmlich festgelegten Sanierungs- und Entwicklungsgebieten». Diese harte Zusammenfassung wird eingehend begründet. Wenn die deutschen Städte in den nächsten Jahren für ihre Infrastruktur 394 Mia DM (!) brauchen, ist eine Bundeshilfe von jährlich 150 Mio DM, von der man spricht, tatsächlich nicht viel. Aber auch das gesellschaftspolitische Ziel der Vermögensbildung für breite Schichten «steht einstweilen auf dem Papier», wenn in Ballungsgebieten in frei finanzierten neuen Wohnungen in Zukunft monatlich DM 9.— je Quadratmeter Bodenfläche bezahlt werden müssen. (Sind die Verhältnisse bei uns in dieser Hinsicht so sehr verschieden?). Es wird befürchtet, bei dieser Situation könnten jene, die vom Bodeneigentum ausgeschlossen sind, Lösungen erzwingen, die für die Grundeigentümer sicher nicht mehr systemgerecht wären. Ferner wird daran erinnert, dass nicht nur der Wohnbedarf ständig steigt, sondern dass gleichzeitig ein verbesserter Wohnkomfort und verbesserte Umweltbedingungen verlangt werden.

Wir Schweizer müssen uns bei dieser Auseinandersetzung als Zuschauer betrachten, die es nicht direkt betrifft. Sind aber nicht bei aller Verschiedenheit zwischen unseren beiden Ländern Parallelen zu erkennen? Wir hoffen, dass die neue Wohnbaugesetzgebung des Bundes, die sich auf einen neuen Artikel in der Bundesverfassung stützen soll, über den im März dieses Jahres abgestimmt wurde, manches mildern oder gar lösen wird. Es bleiben so noch genug drängende Probleme, die der «Herr Jedermann» nicht erkennen

Korrigenda

Durch ein bedauerliches Versehen blieben vor Drucklegung der «Chronologie der Schweizerischen Landesplanung» in «plan» Nr. 1/72 die Korrekturen des Verfassers unberücksichtigt. Die wesentlichsten Verbesserungen:

10. März 1965

Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus.

Juni 1969

Internationale Koordinationsstelle der Regio.

1905

Harmonisierung des schweizerischen Siedlungsbildes.

Wer sich dafür interessiert, kann einen korrigierten Sonderabzug direkt beim Verfasser, Herrn Ueli Roth, dipl. Architekt ETH/SIA, Turnerstr. 26, 8006 Zürich, anfordern.

will, der von der Stadt viel fordert, ihr aber wenig geben will, der den Bau neuer Strassen ablehnt, für seine Frau aber ein Zweitauto und für die Familie eine Zweitwohnung kaufen wird, der gegen hohe Mietzinse wettet, auch wenn kein Rappen in die Spekulation ging, selber aber einen ständig höheren Lohn beansprucht, der dann den Handwerkern auch nicht versagt werden kann. Alles darf aber wohl dem Herrn Jedermann auch nicht angelastet werden. Wohl fast allen sind die Probleme über den Kopf gewachsen, und eine Atmosphäre der Furcht vor dem, was noch kommen wird, eignet sich nicht besonders gut für Reformen. Ohne Reformen geht es aber nicht. Die Probleme sind von einer Komplexität sondergleichen. Kein Kochbuchrezept und keine Dogmatik kann hier weiterhelfen. Und dennoch ist Staat und Gesellschaft die Aufgabe gestellt, sich mit dem Problem auseinanderzusetzen und für alle tragbare Lösungen zu suchen.

Dr. R. Stüdeli